

dem Kläger auf dessen Wunsch mit Wirkung zum 13. Juni 1975 beendet wird.

Das Kreisgericht hat diese Einigung bestätigt und den Beschluß der Konfliktkommission für gegenstandslos erklärt. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 GBA bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht eingehalten worden seien. In die Aussprache beim Direktor am 12. Juni 1975 sei das Arbeitskollektiv nicht einbezogen und zu der Beratung der BGL der Kläger nicht hinzugezogen worden. Deshalb hätte die Disziplinarmaßnahme aufgehoben werden müssen. Da auch die übrigen Argumente bezüglich der Disziplinverletzungen nicht eindeutig seien, sei der Wunsch des Klägers, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen, gerechtfertigt.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Er rügt Gesetzesverletzung, weil das Kreisgericht die Einigung der Parteien bestätigt hat. Der Antrag führte zur Aufhebung des Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat zunächst richtig geprüft, ob das Disziplinarverfahren ordnungsgemäß nach § 110 GBA durchgeführt worden ist. Seine Feststellung, daß diese Bestimmung nicht eingehalten worden ist und bereits aus diesem Grunde die Disziplinarmaßnahme aufzuheben war, ist jedoch fehlerhaft.

Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erfordert, daß der betroffene Werk tätige gehört und die Werk tätigen einbezogen werden (§ 110 Abs. 1 Satz 1 GBA). Unbestritten ist der Kläger in der Beratung beim Direktor des Verklagten am 12. Juni 1975 zu den ihm vorgeworfenen Disziplinverstößen gehört worden. Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 zu Mitwirkungsrechten der Gewerkschaften und ihrer Durchsetzung im arbeitsrechtlichen Verfahren (NJ-Beilage 5/72 [Heft 23]) wird darauf orientiert, daß die Werk tätigen den Besonderheiten des Einzelfalls entsprechend differenziert einzubeziehen sind. Deshalb liegt auch keine Verletzung der gesetzlichen Anforderungen vor, wenn sich die Einbeziehung der Werk tätigen ausnahmsweise auf die Mitwirkung eines Vertreters der betrieblichen Gewerkschaftsleitung beschränkt und — soweit das Disziplinarverfahren zu einer fristlosen Entlassung führt — die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorliegt. Auch auf der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, das Disziplinarverfahren nicht zu formalisieren. Entscheidend ist, daß konkret und wirksam erzieherisch Einfluß genommen wird (vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Gerichte bei der einheitlichen Anwendung der arbeitsrechtlichen Normen über die sozialistische Arbeitsdisziplin“, NJ 1975 S. 600; Ch. Kaiser, „Zur Vorbereitung und Durchführung von Disziplinarverfahren“, NJ 1975 S. 606).

Im vorliegenden Fall war bei der Aussprache mit dem Kläger zum Disziplinverstoß neben anderen Mitarbeitern auch der BGL-Vorsitzende anwesend. Außerdem wurde vor dem Ausspruch der fristlosen Entlassung die Zustimmung der BGL eingeholt.

Da demnach die Anforderungen an das Disziplinarverfahren nicht verletzt worden waren, hätte das Kreisgericht die fristlose Entlassung nicht aus diesem Grunde als unwirksam ansehen dürfen. Inhaltliche Feststellungen zur fristlosen Entlassung wurden vom Kreisgericht nicht getroffen, so daß es in diesem Stadium des Verfahrens nicht zulässig war, eine Einigung über den Abschluß eines Aufhebungsvertrags zu bestätigen.

(Es folgen Hinweise für die erneute Verhandlung und Entscheidung durch das Kreisgericht.)

Anmerkung:

Seit dem Inkrafttreten der neuen ZPO entfällt der in

Inhalt

	Seite
Dr. Herbert Gieding: Rechtserziehung der Lehrlinge — wesentlicher Bestandteil der kommunistischen Erziehung des Facharbeiternachwuchses	153
Dozent Dr. Horst F in c k e / Prof. Dr. Heinz S t r o h b a c h : Allgemeine Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts	156
Hans-Georg G ü n t h e r / Heinz U l b r i c h t / Dr. Barbara W i l l m a : Neue Rechtsvorschriften über den Spar-, Spargiro- und Scheckverkehr	161
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Joachim K n ö d e l / Reinhard K r o n e : Grundsatzbestimmungen und Verfahrensregelungen für das Staatliche Notariat	165
Peter W a l l i s : Die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude ..	168
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Alfred B a u m g a r t / Dr. Eva H e i n : Arbeitsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung der Frau	174
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Leeres Wort: des Armen Rechte!	177
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur Anwendung von Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 48 StGB i. d. F. des AGStGB auf Straftaten, die vor dem 1. April 1975 begangen wurden. 2. Zur Anwendung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen	178
Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee: 1. Zu den Pflichten von Arbeitsschutzverantwortlichen bei ungenügender Wahrnehmung der Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz durch die übergeordneten Leiter. 2. Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch exakte Arbeitsorganisation und gefahrlose Technologien. Anm. Dr. Siegfried W i t t e n b e c k	179
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Interessenabwägung von Grundstücksnachbarn unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sicherung der rationellen Bodennutzung und weiterer gesellschaftlicher Erfordernisse bei der Prüfung der Frage, ob ein Zaun auf bzw. unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden darf oder ob dabei ein bestimmter Abstand einzuhalten ist ..	181
A r b e i t s r e c h t	
KrG Neubrandenburg: Zur Unzulässigkeit einer Kündigung wegen Nichteignung, wenn der Betrieb Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag versäumt hat und wenn die mangelnden Fertigkeiten des Werk tätigen nur vorübergehender Natur sind	182
BG Gera: Zur Einbeziehung der Werk tätigen in ein Disziplinarverfahren	183

der vorstehenden Entscheidung nach § 41 AGO noch notwendige Beschluß zur Bestätigung der Einigung. Nach § 46 Abs. 1 ZPO ist eine Einigung der Prozeßparteien, sofern sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts übereinstimmt, durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen. Die Prozeßparteien haben das Recht, gemäß § 46 Abs. 2 ZPO diese Einigung innerhalb von zwei Wochen nach Protokollierung zu widerrufen. Eine gerichtlich protokollierte Einigung ist wie eine Entscheidung der Kassation unterworfen, wenn sie auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 160 ZPO).

D. Red.